

Bildnutzungen durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten

Tarif zur Abgeltung von Nutzungen des stehenden Bilds durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten gem. §§ 1 und 2, § 4, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 UrhDaG

Nettobeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Dieser Tarif findet Anwendung auf die öffentliche Wiedergabe von Abbildungen von Werken der bildenden Kunst, der Fotografie, der Illustration, des Designs sowie von sonstigen Bildwerken, einschließlich Lichtbildern gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 72 UrhG (gemeinsam: stehendes Bild), einschließlich der Nutzung von stehendem Bild in Bewegtbildinhalten (z. B. audiovisuellen Inhalten, GIFs und Reels), durch Diensteanbieter i.S.v. § 2 UrhDaG.

Er regelt die Erlaubnis der öffentlichen Wiedergabe gegenüber dem Diensteanbieter bezogen auf das stehende Bild, das von Nutzer*innen des Dienstes (im Folgenden: Nutzer*innen) hochgeladen worden ist, die nicht kommerziell handeln oder keine erheblichen Einnahmen erzielen, und das nicht von den Nutzer*innen selbst angefertigt worden ist.

Über diesen Tarif werden zudem alle gesetzlichen (Direkt-)Vergütungsansprüche nach § 4 Abs 3, § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 UrhDaG abgegolten.

II. Vergütung

1. Regelvergütung

Die Regelvergütung besteht in einem Prozent-Anteil von der Bemessungsgrundlage nach Ziff. 3.

a. Tarifsätze:

Bei den Tarifsätzen der Regelvergütung wird nach den folgenden Dienste-Kategorien unterschieden:

i.	Bild-Plattformen	52,50%
ii.	Visuelle Social-Media-Dienste	19,50%
iii.	Kurznachrichten-Dienste	11,50%
iv.	Allgemeine Social-Media-Dienste	10,50%
v.	Karriere-Netzwerke	6,00%
vi.	Musik- und Videodienste	1,75%

b. Nicht-vergütungsrelevante Nutzungen:

Bei den Regelvergütungssätzen nach lit. a. ist bereits berücksichtigt, dass

- zwischen 0,06 und 13,5 Prozent der Bildnutzungen auf Nutzer*innen entfallen, die kommerziell handeln oder erhebliche Einnahmen erzielen;

- bei Diensten nach lit. a. i. bis zu 23 Prozent, nach lit. a. ii. bis zu 30 Prozent, nach lit. a. iii. und v. bis zu 33 Prozent, nach lit. a. iv. bis zu 32 Prozent und nach lit. a. vi. bis zu 25 Prozent der Bildnutzungen auf Nutzer*innen entfallen, die zu deren Nutzung berechtigt sind;
- bei Diensten nach lit. a. i., ii. und iv. bis vi. ein Prozent und nach lit. a. iii. fünf Prozent der Bildnutzungen gesetzlich erlaubt sind und diese keinem gesetzlichen Vergütungsanspruch nach Ziff. IV. 1. c. unterliegen.

Mit diesen Regelvergütungssätzen werden die Rechteerläumungen und die Vergütungsansprüche nach Ziff. IV. 1. a. bis c. abgegolten.

c. Gesetzlicher Direktvergütungsanspruch:

Zur Abgeltung des gesetzlichen Direktvergütungsanspruchs nach Ziff. IV. 1. d. erfolgt folgender Aufschlag in Prozentpunkten auf die vorstehenden Regelvergütungssätze:

i.	Bild-Plattformen	0,750 Prozentpunkte
ii.	Visuelle Social-Media-Dienste	0,075 Prozentpunkte
iii.	Kurznachrichten-Dienste	2,000 Prozentpunkte
iv.	Allgemeine Social-Media-Dienste	0,020 Prozentpunkte
v.	Karriere-Netzwerke	1,000 Prozentpunkte
vi.	Musik- und Videodienste	0,001 Prozentpunkte

2. Mindestvergütung

Folgende jährliche Mindestvergütungsbeträge gelten je 100.000 unterschiedliche Besucher*innen im monatlichen Durchschnitt:

a.	Bild-Plattformen	85.000,00 EUR
b.	Visuelle Social-Media-Dienste	30.000,00 EUR
c.	Kurznachrichten-Dienste	20.000,00 EUR
d.	Allgemeine Social-Media-Dienste	15.000,00 EUR
e.	Karriere-Netzwerke	10.000,00 EUR
f.	Musik- und Videodienste	5.000,00 EUR

Zur Berechnung wird die durchschnittliche Anzahl unterschiedlicher Besucher*innen der Internetseite(n) des Dienstes (bezogen auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland) zugrunde gelegt. Für die jeweiligen Dienste-Kategorien kann die jährliche Mindestvergütung den Betrag für bis zu 100.000 unterschiedliche Besucher*innen im monatlichen Durchschnitt nicht unterschreiten (absolute Mindestvergütung).

Mit diesen Mindestvergütungsbeträgen werden die Rechteerläumungen und die gesetzlichen (Direkt-) Vergütungsansprüche nach Ziff. IV. 1. a. bis d. abgegolten.

3. Bemessungsgrundlage

- a. Bemessungsgrundlage sind alle Netto-Einnahmen des Dienstes (Brutto-Einnahmen abzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer), die auf die Bewerbung der im Territorium der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Nutzungen zurückzuführen sind (Gesamt-Umsatz). Darunter fallen sämtliche geldwerten Leistungen und Gegenleistungen, insbesondere Einnahmen aus Werbung, aus der Verwertung von erhobenen und ausgewerteten Daten, aus Sponsoring, aus Bartering-,

Kompensations- oder Geschenkgeschäften; hierunter fallen auch Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen. Erfasst werden auch Einnahmen aus Media-for-Equity-Geschäften, bei denen der Diensteanbieter Werbezeit bereitstellt und anstelle von Geldleistungen eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung von dem werbenden Unternehmen erhält.

- b. Bei Diensteanbietern, die konkret für jede der diesem Tarif unterfallenden Nutzungen die hiermit nach lit. a. generierten Einnahmenanteile nachweisen können, wird dieser Anteil des Gesamt-Umsatzes der Berechnung der Regelvergütung zugrunde gelegt. In diesem Fall wird der Regelvergütungssatz nach Ziff. 1. a. i. angewendet und hinsichtlich der nicht-vergütungsrelevanten Nutzungsanteile gem. Ziff. 1. b. angepasst. Zur Abgeltung des Direktvergütungsanspruchs wird der Aufschlag nach Ziff. 1. c. angewendet.

III. Definition der Dienste-Kategorien

1. Bild-Plattformen:

Bei Bild-Plattformen steht die Wiedergabe von stehendem Bild im Mittelpunkt.

2. Visuelle Social-Media-Dienste:

Visuelle Social-Media-Dienste geben im Schwerpunkt stehendes Bild und bewegtes Bild wieder.

3. Kurznachrichten-Dienste:

Kurznachrichten-Dienste geben im Schwerpunkt Text wieder, regelmäßig auch mit stehendem oder bewegtem Bild verknüpft.

4. Allgemeine Social-Media-Dienste:

Allgemeine Social-Media-Dienste sind solche Dienste, die keiner anderen Dienste-Kategorie zuzuordnen sind.

5. Karriere-Netzwerke:

Karriere-Netzwerke geben Text, stehendes Bild und bewegtes Bild mit Bezug zur Arbeitswelt wieder.

6. Musik- und Videodienste:

Bei Musik- und Videodiensten steht die Wiedergabe von Musikwerken bzw. von bewegtem Bild im Mittelpunkt.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Rechteeinräumung / Abgeltung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen

a. Rechteeinräumung:

Die nicht-ausschließliche Rechteeinräumung nach diesem Tarif umfasst die öffentliche Wiedergabe von stehendem Bild des Repertoires der VG Bild-Kunst, die von Nutzern in ihrem eigenen Account/Profil hochgeladen, in ihren eigenen Stories/Newsfeeds/Pinnwand gepostet oder von dem Newsfeed anderer Nutzer*innen geteilt werden.

b. Kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung:

Die nicht-ausschließliche Rechteeinräumung nach diesem Tarif umfasst ferner die öffentliche Wiedergabe von stehendem Bild von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein*e Außenstehende*r der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat.

c. Abgeltung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen:

Über diesen Tarif werden die folgenden, vom Diensteanbieter geschuldeten gesetzlichen Vergütungsansprüche für das Repertoire des stehenden Bildes abgegolten:

- Vergütungsanspruch von gesetzlich erlaubten Nutzungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhDaG;
- Vergütungsanspruch für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen gem. §§ 9 bis 11, 12 Abs. 1 UrhDaG.

d. Gesetzlicher Direktvergütungsanspruch:

Über diesen Tarif wird der gesetzliche Direktvergütungsanspruch im Fall von durch Dritte vertraglich erworbenen Nutzungsrechten gem. § 4 Abs. 3 UrhDaG für das Repertoire des stehenden Bildes abgegolten.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Rechteeinräumungen und Abgeltung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach Ziff. 1. ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

3. Übertragbarkeit

Die Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

4. Bearbeitung, Änderung und Entstellung

Die Rechteeinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von stehendem Bild mit Werken anderer Gattungen. Änderungen müssen den Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. § 13 Abs. 3 UrhDaG bleibt unberührt.

5. Rechte Dritter

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Unberührt bleiben Rechte Dritter, beispielsweise von auf Lichtbildwerken/Lichtbildern abgebildeten natürlichen Personen oder aus anderen Rechten des geistigen Eigentums wie dem Markenrecht.

6. Zeitliche Geltung

Der Tarif ist gültig für die Zeit ab dem 01.08.2021.